

Eidgenössisches Justiz- und Polizeide-
partement EJPD
Bundesamt für Polizei fedpol

kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Zürich, 27. Juli 2021

Vernehmlassung Verordnung über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffverordnung): Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrte Damen und Herren

scienceindustries, der Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences, nimmt hiermit gerne Stellung zum Entwurf der Verordnung über **Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffverordnung)**, zu welcher Sie uns mit dem Schreiben vom 28.04.2021 eingeladen haben.

scienceindustries fordert, dass die **Schweizerische Gesetzgebung nicht automatisch die Entwicklung des entsprechenden EU-Rechts übernimmt oder nachvollzieht**. Wie bereits im Rahmen der Vernehmlassung der entsprechenden Gesetzesvorlage (VSG) gesagt, beurteilt scienceindustries eine Harmonisierung mit EU-Regulierungen zum Selbstzweck als kritisch. Die neu einzuführenden Massnahmen sind strikte auf die "Business-to-Private"-Geschäftsbeziehungen zu beschränken. **Eine spätere Ausweitung des Geltungsbereiches auf "Business-to-Business"-Aktivitäten mit weitreichenden neuen Verpflichtungen für Unternehmen, wie dies kürzlich in der EU umgesetzt wurde, wird in aller Deutlichkeit abgelehnt.**

Allfällige Anpassungen des Anhang I müssen unbedingt mit den relevanten Wirtschaftsvertretern konsultiert werden.

Bemerkungen zu den Artikeln

1. Abschnitt: Zugangsbeschränkungen für private Verwenderinnen

Art. 1 Begriff der privaten Verwenderin
(Art. 2 Bst. c VSG)

Im Sinn von Artikel 2 Buchstabe c VSG bedeuten:

a. Verwendung zu Ausbildungs- oder Forschungszwecken: Verwendung eines Vorläuferstoffs im Unterricht oder in der Forschung an Bildungsinstitutionen wie Schulen, Hochschulen oder Universitäten;

b. Verwendung im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit: Verwendung eines Vorläuferstoffs durch eine gemeinnützige Institution zur Ausübung eines Gewerbes.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

Art. 2 Zugangsbeschränkungen
(Art. 3 Abs. 1 und 2 VSG)

1 Die Vorläuferstoffe mit Zugangsbeschränkungen sind in Anhang 1 festgelegt.

2 Für jeden Vorläuferstoff in Anhang 1 wird festgelegt, bei welchen Konzentrationen welche der folgenden Zugangsstufen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a–c VSG gilt:

- a. freier Zugang;
- b. bewilligungspflichtiger Zugang;
- c. verbotener Zugang.

3 Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) legt fest, welche Vorläuferstoffe mit Zugangsbeschränkungen bis zu welcher Höchstmenge und bis zu welcher Konzentration ohne Erwerbs- oder Ausnahmegewilligung im Fachhandel erworben werden dürfen (Art. 3 Abs. 2 Bst. d VSG). Es hört vorgängig die Organisationen des Fachhandels an.

4 Zum Fachhandel zählen:

- a. öffentliche Apotheken und Spitalapotheken nach Artikel 4 Buchstaben i und j des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2002;
- b. kantonal bewilligte Drogerien, die die von einer eidgenössisch diplomierten Drogistin oder einem eidgenössisch diplomierten Drogisten geführt werden.

Antrag:

Art. 2 Abs. 4 muss mit Buchstabe c ergänzt werden:

- c. alle anderen Anbieter von Produkten gemäss Anhang I an private Verwenderinnen.

Begründung:

Die Beschränkung auf Apotheken, Spitalapotheken und Drogerien zur Definition des Fachhandels ist unzureichend. scienceindustries erachtet es als notwendig, ebenfalls Baumärkte, Gartencenter, Landi und den Chemikalienhandel in die Anhörung mit einzubeziehen. Gerade der Chemikalienhandel, zu welchem auch Mitgliedunternehmen von scienceindustries zählen, unterhalten nicht nur B2B-Beziehungen sondern auch B2P-Geschäftsbeziehungen (u.a. im Bereich der Reinigung von Swimmingpools). Diese sind in jedem Fall anzuhören bei geplanten Anpassungen des Anhang I.

Art. 3 Ausnahmen von den Zugangsbeschränkungen
(Art. 3 Abs. 3 und 4 VSG)

1 Als Gegenstände nach Artikel 3 Absatz 3 erster Satz VSG gelten Erzeugnisse im Sinn von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 20153 (ChemV).

2 Nach Artikel 3 Absatz 4 VSG von den Zugangsbeschränkungen ausgenommen sind:

- a. Human- und Tierarzneimittel der Abgabekategorien A, B und D nach den Artikeln 41–43 der Arzneimittelverordnung vom 21. September 2018⁴ (VAM);
- b. pyrotechnische Gegenstände;
- c. Zündhölzer;
- d. Zündplättchen für Spielzeug.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

2. Abschnitt: Erwerbs- und Ausnahmegewilligungen

Art. 4 Elektronische Einreichung des Gesuchs um Erwerbsbewilligung
(Art. 6 Abs. 2 VSG)

Die Gesuche um Erwerbsbewilligung können im Online-Portal von fedpol (Art. 13) eingereicht werden.

Antrag: Art. 4 ist wie folgt anzupassen.

Die Gesuche um Erwerbsbewilligung können **entweder** im Online-Portal von fedpol (Art. 13) **oder auf dem Postweg** eingereicht werden.

Begründung:

Gemäss erläuterndem Bericht soll auch die Möglichkeit bestehen, ein Gesuch auf dem Postweg einzureichen. Eine Pflicht zur elektronischen Einreichung soll vorerst aber nicht eingeführt werden.

Art. 5 Angaben im Gesuch um Erwerbsbewilligung
(Art. 6 Abs. 3 und Art. 26 VSG)

1 Bei der Einreichung des Gesuchs um Erwerbsbewilligung muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller fedpol die Angaben nach Artikel 6 Absatz 3 VSG machen und ihre oder seine AHV-Nummer angeben.

2 Zu den Personalien nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a VSG gehören:

- a. die vollständigen Vor- und Nachnamen;
- b. das Geburtsdatum;
- c. der Geburtsort;
- d. bei Schweizerinnen und Schweizern der Heimatort oder die Heimatorte und bei Ausländerinnen und Ausländern die Staatsangehörigkeit;
- e. die vollständige Wohnsitzadresse;
- f. die Zustelladresse, sofern sie von der Wohnsitzadresse abweicht.

Antrag:

Art. 5 Abs. 1 muss wie folgt angepasst werden:

1 Bei der Einreichung des Gesuchs um Erwerbsbewilligung muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller fedpol die Angaben nach Artikel 6 Absatz 3 VSG machen. ~~und ihre oder seine AHV-Nummer angeben.~~

Zudem muss Art 5 mit einem neuen Abs. 3 und Abs. 4 ergänzt werden:

3 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss Angaben zum Vorläuferstoff machen.

4 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss Angaben zur geplanten Verwendung des Vorläuferstoffes machen.

Begründung:

Art. 5 Ziffer 1: Art.6 Abs. 3 VSG beschreibt, welche Angaben das Gesuch umfassen muss, i.e.

a. Personalien der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und die Nummer des Passes, der Identitätskarte oder des Ausländerausweises;

b. Angaben zum Vorläuferstoff;

c. Angaben zur geplanten Verwendung des Vorläuferstoffs.

Die AHV-Nummer wird im VSG nicht explizit aufgeführt.

Art. 5 Ziffer 3 und 4: Ohne Angaben zum Vorläuferstoff und dessen Verwendung fehlt aus Sicht von scienceindustries eine wichtige Grundlage für die Beurteilung des Gesuches um Erwerbsbewilligung.

Art. 6 Erteilung der Erwerbsbewilligung
(Art. 8 VSG)

1 Fedpol teilt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller mit:

a. die Angaben zu den Vorläuferstoffen, für welche die Erwerbsbewilligung gilt;

b. die Gültigkeitsdauer der Bewilligung;

c. die Bewilligungsnummer

2 Die Erwerbsbewilligung ist drei Jahre gültig. Ausnahmsweise kann sie für einen kürzeren Zeitraum erteilt werden.

3 Ist das Gesuch elektronisch eingereicht worden, so erfolgt auch die Mitteilung nach Absatz 1 elektronisch.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

Frage: Welche Kriterien werden für die Definition von Ausnahmefällen angewendet, die zu einer verkürzten Gültigkeit der Erwerbsbewilligung führen?

Art. 7 Überprüfung der Erwerbsbewilligung
(Art. 9 Abs. 1 VSG)

1 Fedpol überprüft die Erwerbsbewilligung jedes Mal, wenn unter der betreffenden Bewilligungsnummer die Abgabe, die Einfuhr oder die Ausfuhr eines Vorläuferstoffs im Informationssystem nach Artikel 21 VSG erfasst wird, spätestens aber sechs Monate nach der Erteilung oder der letzten Überprüfung der Bewilligung.

Antrag:

Art. 7 Abs. 1 muss wie folgt angepasst werden:

1 Fedpol überprüft die Erwerbsbewilligung jedes Mal, wenn unter der betreffenden Bewilligungsnummer die Abgabe, die Einfuhr oder die Ausfuhr eines Vorläuferstoffs im Informationssystem nach Artikel 21 VSG erfasst wird, spätestens aber ~~sechs~~ **zwölf** Monate nach der Erteilung oder der letzten Überprüfung der Bewilligung.

Begründung:

scienceindustries beurteilt die jährliche Überprüfung als genügend, in Anbetracht der Tatsache, dass die Erwerbsbewilligung 3 Jahre gültig ist und eine Überprüfung bei jeder Transaktion unter der betreffenden Bewilligungsnummer bereits durchgeführt wird.

Art. 8 Ausnahmbewilligung
(Art. 10 VSG)

1 Ist eine private Verwenderin für einen bestimmten Verwendungszweck auf einen Vorläuferstoff nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c VSG angewiesen und sind die Voraussetzungen nach Artikel 7 VSG erfüllt, so erteilt fedpol eine Ausnahmbewilligung.

2 Die private Verwenderin muss den angegebenen Verwendungszweck des Vorläuferstoffs belegen.

2 Fedpol erteilt die Ausnahmbewilligung grundsätzlich für drei Jahre. Es kann im Einzelfall eine kürzere Gültigkeitsdauer festlegen.

4 Im Übrigen sind die Artikel 4–8 anwendbar.

Antrag:

Art. 8 Abs. 2 muss wie folgt angepasst werden:

2 Die private Verwenderin muss den angegebenen Verwendungszweck des Vorläuferstoffs ~~belegen~~. **darlegen**.

Bei Art. 8 Abs. "3" muss die Nummerierung des Abs. korrigiert werden:

~~2~~ **3** Fedpol erteilt die Ausnahmbewilligung grundsätzlich für drei Jahre. Es kann im Einzelfall eine kürzere Gültigkeitsdauer festlegen.

Art. 8 Abs.4 muss wie folgt angepasst werden:

4 Im Übrigen sind die Artikel 4–~~8~~ **7** anwendbar

Begründung:

Art. 8 Abs. 2: Gemäss unserem Verständnis bedeutet "belegen" "beweisen". Da stellt sich sofort die Frage nach der Art des vorzulegenden Beweises. Wie soll ein angegebener Verwendungszweck bewiesen werden? Um einen Beweis vorlegen zu können, müsste man in der Verordnung allenfalls definieren, welche

Beweismittel allenfalls akzeptiert werden könnten. Wir sprechen uns daher für eine neue Formulierung aus, die den angegebenen Verwendungszweck darlegt. Damit kann eine Plausibilisierung des Verwendungszweckes durch die fedpol ebenfalls durchgeführt werden.

Art. 8 Abs. 3: Korrektur der falschen Nummerierung; was sind die angewandten Kriterien für eine kürzere Gültigkeitsdauer?

Art. 8 Abs. 4: Aus unserer Sicht handelt es sich hier um einen Zirkelbezug auf Art. 8, der keinen Sinn macht.

3. Abschnitt: Ein- und Ausfuhr durch private Verwenderinnen

(Art. 11 Abs. 1 Bst. b und Art. 12 Abs. 1 Bst. b VSG)

Art. 9

1 Die Erfassung der Angaben nach den Artikeln 11 Absatz 1 Buchstabe b und 12 Absatz 1 Buchstabe b VSG vor der Einfuhr beziehungsweise vor der Ausfuhr muss über das Online-Portal von fedpol erfolgen.

2 Zu den Angaben zur Einfuhr nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 4 VSG gehören:

- a. die Angabe, ob die Einfuhr im Reiseverkehr oder auf dem Bestellweg erfolgt;
- b. bei einer Einfuhr im Reiseverkehr: das Datum der Einfuhr;
- c. bei einer Einfuhr auf dem Bestellweg: das Datum der Bestellung und der Herkunftsstaat.

3 Zu den Angaben zur Ausfuhr nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 4 VSG gehört das Datum der Ausfuhr.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

4. Abschnitt: Bereitstellung auf dem Markt

Art. 10 Pflichten bei der Abgabe an private Verwenderinnen

(Art. 14 VSG)

1 Wer Vorläuferstoffe nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b und c VSG an private Verwenderinnen abgibt, muss bei fedpol einen elektronischen Zugang zum Informationssystem nach Artikel 21 VSG (Vorläuferstoff-Informationssystem) beantragen (Art. 14).

2 Die Identitätsüberprüfung bei der Abgabe eines Vorläuferstoffs nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b und c VSG muss anhand eines amtlichen Ausweises erfolgen.

3 Verkaufsstellen, welche Online-Bestellungen entgegennehmen, können die Identität der privaten Verwenderin mit anderen gleichwertigen Methoden überprüfen.

4 Wer einen Vorläuferstoff gestützt auf Artikel 2 Absätze 3 und 4 ohne Bewilligung abgibt, muss die Identität der privaten Verwenderin nicht überprüfen und die Abgabe nicht erfassen. Er oder sie muss die private Verwenderin darüber informieren, dass diese den Vorläuferstoff nicht an andere private Verwenderinnen weitergeben darf (Art. 5 VSG) und eine allfällige Ausfuhr vorgängig erfassen muss (Art. 12 Abs. 1 Bst. b VSG).

Antrag: Artikel 10 muss wie folgt ergänzt werden:

5 Andere gleichwertige Methoden müssen folgende Kriterien erfüllen:

- a.
- b.
- c.
- d. usw.

Begründung:

Aus Sicht von scienceindustries ist in der Verordnung nicht definiert, welche andere gleichwertige Methoden zur Überprüfung der Identität der privaten Verwenderin verwendet können. Dementsprechend sprechen wir uns für eine explizite Auflistung solcher in der Verordnung aus. Dies führt zu einer verbesserten Rechtssicherheit für die Verkaufsstellen.

Art. 11 Angaben bei der Erfassung im Vorläuferstoff-Informationssystem
(Art. 14 VSG)

1 Zu den Angaben zum Vorläuferstoff nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c VSG gehören:

- a. die Art des Vorläuferstoffs;
- b. dessen Konzentration;
- c. die abgegebene Menge.

2 Zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 kann die Bezeichnung des Produkts, mit dem der Vorläuferstoff abgegeben wird, erfasst werden.

3 Zu den Angaben zur Abgabe nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d VSG gehört der Zeitpunkt der Abgabe.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

Art. 12 Information in der Lieferkette
(Art. 15 VSG)

Der Hinweis nach Artikel 15 VSG kann namentlich erfolgen:

- a. durch eine Kennzeichnung auf dem Produkt selber;
- b. im Sicherheitsdatenblatt nach den Artikeln 18–23 ChemV; oder
- c. in einem anderen Begleitdokument.

Antrag: Art. 12 muss wie folgt ergänzt werden:

Für Stoffe, deren Zugang für private Verwenderinnen gemäss Anhang I beschränkt oder verboten sind, ~~kann~~ muss der Hinweis nach Artikel 15 VSG namentlich erfolgen:....

- a. durch eine Kennzeichnung auf dem Produkt selber; oder
- c. in einem anderen Begleitdokument, wie z.B. Rechnung, Quittung, Lieferschein oder

Begründung:

Wir erachten es für die Umsetzung der Verordnung für die Beteiligten als einfacher, wenn auch auf Verordnungsstufe explizit erwähnt wird, für welche Stoffe ein solcher Hinweis zu erfolgen hat.

Gemäss Art. 15 VSG gilt:

Wer Vorläuferstoffe nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b und c auf dem Markt bereitstellt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer auf die Bestimmungen dieses Gesetzes hinweisen.

Art. 12 benutzt eine "kann"-Formulierung. Diese kann zu einer Fehlinterpretation der Pflicht zur Information der Verwenderin führen. Mit der Änderung dieser Formulierung in eine "muss"-Formulierung wird die Gefahr einer Fehlinterpretation reduziert.

Wir möchten anregen, dass in der Verordnung das "andere Begleitdokument" mit Beispielen veranschaulicht wird respektive welche "anderen Begleitdokumente" von fedpol akzeptiert werden.

5. Abschnitt: Elektronischer Verkehr mit fedpol**Art. 13** Private Verwenderinnen

1 Für den Zugang zum Online-Portal von fedpol (Art. 4 und 9) müssen die privaten Verwenderinnen über ein persönliches Benutzerkonto verfügen.

2 Für die Eröffnung des persönlichen Benutzerkontos kann fedpol folgende Angaben verlangen:

- a. die Angaben nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a VSG;
- b. eine persönliche E-Mail-Adresse;
- c. eine persönliche Telefonnummer mit SMS-Empfang.

3 Fedpol darf die persönliche E-Mail-Adresse und die persönliche Telefonnummer nur zur Verwaltung des Benutzerkontos verwenden. Die private Verwenderin kann fedpol berechtigen, sie auch zur Kontaktaufnahme zu verwenden.

Antrag: Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Verwenderinnen muss fedpol sicherstellen, dass die Eröffnung eines persönlichen Benutzerkontos auch mittels postalischer Einreichung ermöglicht wird und dazu eine e-mail-Adresse oder eine Handynummer nicht nötig sind.

Begründung:

Gerade ältere Verwenderinnen verfügen nicht zwingenderweise über eine e-mail-Adresse oder ein Handy, können aber durchaus einen Bedarf an den entsprechenden Stoffen aufweisen.

Art. 14 Verkaufsstellen

Wer bei fedpol einen elektronischen Zugang zum Vorläuferstoff-Informationssystem beantragt, um Vorläuferstoffe nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b und c VSG an private Verwenderinnen abzugeben, muss die Angaben machen, die für die Authentifizierung der abgebenden Stelle und der abgebenden Person erforderlich sind.

Antrag: Art. 14 muss präzisiert werden und wie folgt angepasst werden.

1 Als Verkaufsstelle gilt, wer Vorläuferstoffe nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben b und c VVSG an private Verwenderinnen abgibt.

2 Um Vorläuferstoffe nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b und c VSG an private Verwenderinnen abzugeben muss bei fedpol einen elektronischen Zugang zum Vorläuferstoff-Informationssystem nach Artikel 10 Absatz 1 beantragen und die Angaben machen, die für die Authentifizierung der abgebenden Stelle und der abgebenden Person erforderlich sind.

Begründung:

Die Anpassung verbessert das Verständnis.

6. Abschnitt: Datenbearbeitung und Informationssystem

Art. 15 Automatische Zugriffe auf Informationssysteme
(Art. 18 Abs. 1 VSG)

Fedpol kann vorsehen, dass die elektronische Abfrage der Informationssysteme nach Artikel 18 Absatz 1 VSG, sofern die Voraussetzungen für die Abfrage erfüllt sind, automatisch ausgelöst wird.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

Art. 16 Inhalt des Vorläuferstoff-Informationssystems
(Art. 22 VSG)

1 Die Personalien der Personen, welche Verdachtsmeldungen erstatten, werden nicht ins Vorläuferstoff-Informationssystem aufgenommen.

2 Die aus der Informationsbeschaffung nach den Artikeln 18, 19 und 29 VSG abgeleiteten Erkenntnisse können ins Vorläuferstoff-Informationssystem aufgenommen werden, wenn:

a. eine Erwerbs- oder Ausnahmegewilligung wegen Vorliegen eines Hinderungsgrunds nach Artikel 7 Absatz 2 VSG verweigert oder entzogen wird; oder

b. eine Verdachtsmeldung eingegangen ist.

3 Zu den Informationen nach Artikel 22 Buchstabe f VSG gehören:

a. die Strafurteile und -entscheide, die fedpol gestützt auf Artikel 20 VSG mitgeteilt werden oder die es im Verwaltungsstrafverfahren nach den Artikeln 31–37 VSG erlässt, in nicht anonymisierter Form;

b. weitere Informationen über Ereignisse mit Vorläuferstoffen und explosionsfähigen Stoffen in anonymisierter Form.

4 Die Informationen nach Absatz 3 Buchstabe b müssen nicht anonymisiert werden, wenn gegen die betroffene Person zum gleichen Ereignis ein Strafurteil oder -entscheid nach Absatz 3 Buchstabe a vorliegt.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

Art. 17 Zugriff auf das Vorläuferstoff-Informationssystem

Zugriff auf die Daten des Vorläuferstoff-Informationssystems haben allein die Stellen von fedpol, welche für die Bearbeitung von Gesuchen um Erwerbs- und Ausnahmegewilligungen, die Überprüfung dieser Bewilligungen und die Bearbeitung von Verdachtsmeldungen zuständig sind. Vorbehalten bleiben die Zugriffe und Meldungen nach den Artikeln 24 und 25 VSG.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

Art. 18 Zugriff der Behörden in den Bereichen Waffen und Sprengstoffe
(Art. 24 Abs. 1 Bst. a VSG)

1 Folgende Stellen können zur Erfüllung folgender Aufgaben im Abrufverfahren auf das Vorläuferstoff-Informationssystem zugreifen:

- a. den kantonalen Behörden, die für die Erteilung von Waffenerwerbsscheinen und anderen Bewilligungen nach dem Waffengesetz vom 20. Juni 19975 (WG) und der Waffenverordnung vom 2. Juli 20086 (WV) zuständig sind, zur Prüfung von Hinderungsgründen für die Erteilung dieser Bewilligungen;
- b. der Zentralstelle nach Artikel 31c WG zur Prüfung von Hinderungsgründen für die Erteilung von Bewilligungen nach dem WG und der WV;
- c. den kantonalen Vollzugsbehörden nach Artikel 42 Absatz 2 des Sprengstoffgesetzes vom 25. März 19777 (SprstG) zur Prüfung von Hinderungsgründen für die Erteilung von Erwerbsscheinen (Art. 12 SprstG) und Ausweisen (Art. 14 SprstG);
- d. der Zentralstelle nach Artikel 33 Absatz 1 SprstG zur Prüfung von Hinderungsgründen für die Erteilung von Herstellungs- und Einfuhrbewilligungen nach dem SprstG.

2 Der Zugriff nach Absatz 1 kann folgende Informationen umfassen:

- a. die Personalien von Personen, denen wegen eines Hinderungsgrunds nach Artikel 7 Absatz 2 VSG eine Erwerbs- oder eine Ausnahmbewilligung verweigert oder entzogen worden ist oder gegenüber denen aufgrund verdächtiger Vorkommnisse Massnahmen ergriffen worden sind;
- b. die Informationen nach Artikel 22 Buchstabe f VSG.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

Art. 19 Zugriff der eidgenössischen Zollverwaltung und der Polizei
(Art. 24 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 VSG)

1 Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), die Bundeskriminalpolizei und die kantonalen Polizeikörper können zur Überprüfung, ob einer Person eine Erwerbs oder Ausnahmbewilligung erteilt worden ist und die Abgabe oder die Ein- oder Ausfuhr eines Vorläuferstoffs korrekt erfasst worden ist, im Abrufverfahren auf die Informationen nach Artikel 22 Buchstabe a VSG und auf die Informationen über erteilte Bewilligungen zugreifen.

2 Die EZV kann im Abrufverfahren auf die Personalien von Personen nach Artikel 24 Absatz 2 VSG zugreifen.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

Art. 20 Zugriff der für Kontrollen zuständigen Behörden
(Art. 24 Abs. 1 Bst. c VSG)

Die kantonalen Behörden, die für die Durchführung von stichprobenweisen Kontrollen bei den Verkaufsstellen zuständig sind (Art. 14), können im Abrufverfahren auf die Daten zugreifen, welche die Verkaufsstellen bei der Abgabe von Vorläuferstoffen erfasst haben.

Antrag: Unter Vorbehalt der Berücksichtigung unserer Präzisierung in Artikel 14 kann der Artikel so übernommen werden.

Art. 21 Löschung der Informationen
(Art. 27 VSG)

Die im Vorläuferstoff-Informationssystem enthaltenen Informationen werden wie folgt gelöscht:

a. Informationen nach Artikel 22 Buchstabe a VSG: nach fünf Jahren;

b. Informationen nach Artikel 22 Buchstabe b VSG:

1. falls die Bewilligung erteilt worden ist: **15 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit der Bewilligung**;

2. falls die Bewilligung wegen Vorliegen eines Hinderungsgrunds nach Artikel 7 Absatz 2 VSG verweigert oder entzogen worden ist: **30 Jahre nach der Verweigerung oder dem Entzug**;

3. falls die Bewilligung aus einem anderen Grund verweigert oder entzogen worden ist: **15 Jahre nach der Verweigerung oder dem Entzug**;

c. Informationen nach Artikel 22 Buchstaben c und d VSG:

1. bei Verdachtsmeldungen, die zu keinen Massnahmen geführt haben: nach **15 Jahren**;

2. bei verdächtigen Vorkommnissen, die zu Massnahmen geführt haben: nach **30 Jahren**;

d. Informationen nach Artikel 22 Buchstaben e VSG: gemäss den Löschrregelungen nach den Buchstaben b und c;

e. Informationen nach Artikel 22 Buchstabe f VSG:

1. Strafurteile und -entscheide, mit denen eine Geld- oder Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Massnahme ausgesprochen wird: **nach 30 Jahren**;

2. andere Informationen Artikel 22 Buchstabe f VSG: **nach 15 Jahren**;

f. Informationen nach Artikel 22 Buchstabe g VSG:

1. Verfügungen, mit denen eine Bewilligung wegen Vorliegen eines Hinderungsgrunds nach Artikel 7 Absatz 2 VSG entzogen oder verweigert wird: **nach 30 Jahren**;

2. andere Verfügungen: nach **15 Jahren**.

Antrag:

scienceindustries spricht sich klar für eine einheitliche Praxis von 10 Jahren aus.

Begründung:

scienceindustries erachtet eine Harmonisierung mit dem OR als sinnvoll und notwendig. Zudem gelten auch in der KMV und in der GKV Aufbewahrungspflichten von 10 Jahren. Längere Aufbewahrungsfristen bei der fedpol sind für uns nicht nachvollziehbar.

7. Abschnitt: Kontrollen bei den Verkaufsstellen

(Art. 28 Absatz 3 VSG)

Art. 22

1 Sofern der Kanton keine anderen Behörden als zuständig bezeichnet, sind folgende kantonalen Behörden für die Durchführung der stichprobenweisen Kontrollen bei den Verkaufsstellen nach Artikel 28 Absatz 3 zweiter Satz VSG zuständig:

- a. die Behörden, die für die Kontrollen der Abgabe und Verwendung von Arzneimitteln nach Artikel 57 Abs. 1 VAM8 zuständig sind;
- b. die Vollzugsbehörden nach Artikel 87 Absatz 1 ChemV.

2 Fedpol hört die zuständigen kantonalen Behörden an, bevor es ihnen Aufträge zur Vornahme von Kontrollen erteilt.

Antrag: Unter Vorbehalt der Berücksichtigung unserer Präzisierung in Artikel 14 kann der Artikel so übernommen werden.

8. Abschnitt: Gebühren

Art. 23 Gebühren für Bewilligungen und andere Verfügungen

(Art. 30 Abs. 1 VSG)

1 Fedpol erhebt für den Erlass von Bewilligungen und anderen Verfügungen folgende Gebühren:

a. für Erwerbsbewilligungen:

1. wenn das Gesuch elektronisch eingereicht wurde: **30 Franken**;
2. wenn das Gesuch auf dem Postweg eingereicht wurde: **40 Franken**.

b. für Ausnahmbewilligungen:

1. wenn das Gesuch elektronisch eingereicht wurde: **60–500 Franken**;
2. wenn das Gesuch auf dem Postweg eingereicht wurde: **70–510 Franken**.

c. für andere Verfügungen: **100–3000 Franken**.

2 Zur Gebühr nach Absatz 1 Buchstabe c kommen allfällige Auslagen nach Artikel 6 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 20049 (AllgGebV) hinzu.

Antrag: Die Gebühren sind massiv zu senken. Elektronisch und auf dem Postweg eingereichte Gesuche sind gleich zu behandeln. "andere Verfügungen" sind in der Verordnung explizit aufzuführen.

Begründung:

Wie im erläuternden Bericht richtig festgestellt, kosten die betroffenen Produkte nicht viel und bei hohen Gebühren besteht das Risiko, dass private Verwenderinnen in die Illegalität gedrängt werden. Dies gilt es zu verhindern.

Zudem führt der signifikante Unterschied zwischen Gesuchen, welche auf elektronischem oder Postweg eingereicht wurde, zu einer Ungleichbehandlung der Verwenderinnen.

Der Vergleich mit dem Waffenerwerbsschein hinkt (Preisvergleich Waffe/Vorläuferstoff vs Kosten Gesuch; Frequenz der Beschaffung Waffe/Vorläuferstoff). Ebenso ist für uns die unterschiedliche Gebührenhöhe von Erwerbsbewilligungen und Ausnahmbewilligungen nicht nachvollziehbar.

Art. 24 Weitere Gebühren
(Art. 30 Abs. 2 und 3 VSG)

1 Hat eine stichprobenweise Kontrolle bei einer Verkaufsstelle zu Beanstandungen geführt, so erhebt fedpol für die Durchführung der Kontrolle und für allfällige Nachkontrollen Gebühren von je 200–500 Franken.

2 Die Erhebung von Gebühren für Kontrollen der Kantone, die zu einer Beanstandung geführt haben, richtet sich nach kantonalem Recht.

3 Fedpol erhebt für die Lagerung und die Entsorgung von Vorläuferstoffen und von explosionsfähigen Stoffen folgende Gebühren:

a. bei Kleinmengen: 100 Franken;

b. bei grösseren Mengen: Gebühren in der Höhe der tatsächlichen Kosten.

4 Erscheint die Erhebung der Gebühren nach Absatz 1 oder 3 aufgrund der Umstände unangemessen, so kann fedpol die Gebühr reduzieren oder ganz von der Erhebung absehen.

Antrag: Kleinmengen und grössere Mengen sind zu konkretisieren, ansonsten besteht eine Rechtsunsicherheit.

Absatz 3 ist wie folgt anzupassen:

3 Fedpol erhebt für die Lagerung und die Entsorgung von Vorläuferstoffen und von explosionsfähigen Stoffen folgende Gebühren:

a. **bei Kleinmengen bis 100 kg:** 100 Franken;

b. **bei grösseren Mengen ab 100 kg:** Gebühren in der Höhe der tatsächlichen Kosten.

Begründung:

Es gibt keine international gültige Definition, was man unter "Kleinmengen" und "grössere Mengen" zu verstehen hat. Dies führt zu einer arbiträren Beurteilung der in Betracht zu ziehenden Menge und führt so zu einer Rechtsunsicherheit. Dementsprechend muss die Verordnung hierzu eine Klärung liefern.

Art. 25 Festlegung der Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens

Innerhalb der Gebührenrahmen nach den Artikeln 23 Absatz 1 und 24 Absatz 1 bestimmt sich die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Angelegenheit. Im Fall von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b darf sie nur so hoch angesetzt werden, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen steht, den die Ausnahmbewilligung für die Berechtigte oder den Berechtigten hat.

Antrag: Unter Vorbehalt der Berücksichtigung unserer Bemerkungen zu Art. 23 kann der Artikel so übernommen werden.

Art. 26 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der AllgGebV.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

9. Abschnitt: Verwaltungsstrafverfahren

Art. 27 Zuständigkeit zum Erlass von Entscheiden

1 Die Abteilung von fedpol, welche die verwaltungsstrafrechtlichen Untersuchungen führt, erlässt folgende Entscheide nach den Artikeln 62–66 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 (VStrR) in eigener Zuständigkeit:

- a. Einstellungsverfügungen;
- b. selbständige Einziehungsbescheide;
- c. Strafbescheide, mit denen eine Busse von höchstens 5000 Franken ausgesprochen wird.

2 Für den Erlass von Strafbescheiden, mit denen eine Busse von mehr als 5000 Franken oder eine Geldstrafe ausgesprochen wird, ist die Direktion von fedpol zuständig.

2 Die Einspracheentscheide nach Artikel 70 VStrR werden wie folgt erlassen:

- a. Einstellungsverfügungen: von jener Organisationseinheit, welche den mit der Einsprache beanstandeten Entscheid erlassen hat;
- b. Straf- und Einziehungsverfügungen: von der Direktion von fedpol.

Antrag: Zweiter Absatz 2 ist wie folgt anzupassen:

~~2~~ **3** Die Einspracheentscheide nach Artikel 70 VStrR werden wie folgt erlassen:

Begründung:

Zwei Absätze 2 in Art. 27

Art. 28 Aussprechen von Verwarnungen

Verwarnungen können in Einstellungsverfügungen ausgesprochen werden, die gestützt auf Artikel 31 Absatz 4, Artikel 32 Absatz 3, Artikel 33 Absatz 2, Artikel 34 Absatz 3 oder Artikel 35 Absatz 3 VSG erlassen werden.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

Art. 29 Verfahrenskosten

1 Die Höhe der Spruch- und der Schreibgebühren sowie der Barauslagen richtet sich nach der Verordnung vom 25. November 1974 (11) über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren.

2 Die Barauslagen umfassen auch die Kosten für die Lagerung und die Entsorgung von eingezogenen Vorläuferstoffen und explosionsfähigen Stoffen. Artikel 24 Absätze 3 und 4 ist sinngemäss anwendbar.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

Art. 30 Parteientschädigung und Entschädigung amtlicher Verteidigerinnen und Verteidiger

1 Bei der Festsetzung von Parteientschädigungen werden die Kosten der Verteidigung nach dem Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren¹² (BStKR) bemessen.

Im Übrigen richtet sich die Höhe der Parteientschädigungen nach der der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren.

2 Die Höhe der Entschädigungen für amtliche Verteidigerinnen und Verteidiger richtet sich nach dem BStKR.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 31 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 2 geregelt.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Antrag: Es ist eine ausreichende Übergangszeit vorzusehen (mindestens 2 Jahre)

Begründung:

Für die Vorbereitungsarbeiten (Kennzeichnung der entsprechenden Stoffe, Abverkaufsfristen, Aktualisierung der MSDS) brauchen die Unternehmen eine ausreichende Übergangszeit (mindestens 2 Jahre).

Anhang 1

(Art. 2 Abs. 1 und 2)

Vorläuferstoffe mit Zugangsbeschränkungen und Zugangsstufen

Die Vorläuferstoffe mit Zugangsbeschränkungen nach Artikel 3 Absatz 1 VSG und die Zugangsstufen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a–c VSG werden wie folgt festgelegt:

Vorläuferstoff	Konzentrationen (1), bei welchen die Zugangsstufe «freier Zugang» gilt	Konzentrationen (1), bei welchen die Zugangsstufe «bewilligungspflichtiger Zugang» gilt	Konzentrationen (1), bei welchen die Zugangsstufe «verbotener Zugang» gilt
Wasserstoffperoxid	bis 12 %	> 12 % bis 35 %	> 35 %
Nitromethan	bis 16 %	> 16 %	–
Salpetersäure	bis 3%	> 3 % bis 10 %	> 10 %
Kaliumchlorat (2)	bis 40 %	–	> 40 %
Kaliumperchlorat (2)	bis 40 %	–	> 40 %
Natriumchlorat (2)	bis 40 %	–	> 40 %
Natriumperchlorat (2)	bis 40 %	–	> 40 %
Ammoniumnitrat (3)	bis 45,7 %	–	> 45,7 %

(1) Die angegebenen Konzentrationen beziehen sich auf die Massenanteile (w/w).

(2) Sind in einem Gemisch mehrere der aufgeführten Chlorate und Perchlorate enthalten und überschreitet deren Gesamtkonzentration den Grenzwert von 40 %, so gilt ebenfalls die Zugangsstufe «verbotener Zugang».

(3) Bei Ammoniumnitrat entspricht der Grenzwert von 45.7 % einem Stickstoffgehalt von 16 %.

Antrag: Der Anhang I kann so übernommen werden.

Freundliche Grüsse

Dominique Werner
Leiter Chemikalienrecht

Dr. Erik Jandrasits
Leiter Aussenhandel